Landesverordnung über den Betrieb anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen und anderer Angebote für Menschen mit Behinderungen Vom 17. März 2022

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 28 a Abs. 7 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

§ 1

Anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen

- (1) Die Werkstätten haben abhängig von dem jeweiligen Immunisierungsgrad der Werkstattbeschäftigten Hygiene- und Schutzmaßnahmen zu treffen. Diese gelten für alle Personen, die die Werkstatt betreten. Die einzelnen Werkstätten müssen die getroffenen Hygiene- und Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit dem jeweiligen Werkstattrat und unter besonderer Beachtung des vulnerablen Personenkreises für eine Covid-19-Infektion in einem eigenen Hygieneplan festschreiben. Dieser soll insbesondere Regelungen zu den Arbeitsräumen, den Pausenflächen, den Speisesälen und den Sanitärbereichen enthalten. Der Hygieneplan ist mit dem zuständigen Gesundheitsamt einvernehmlich abzustimmen und im Bedarfsfall zu aktualisieren.
- (2) Werkstattbeschäftigten, für die aufgrund vorliegender Kontraindikationen keine generelle Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission ausgesprochen wurde, ist die Beschäftigung freigestellt. Sofern sie die Werkstatt nicht besuchen möchten, ist die Zugehörigkeit zum Personenkreis nach Satz 1 durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen. Die Werkstätten halten für die Personen, die von der in Satz 1 genannten Freistellung Gebrauch machen, alternative Beschäftigungsmöglichkeiten vor.
- (3) Von einer Immunisierung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 ist auszugehen bei
- geimpften Personen nach § 2 Nr. 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises bis zum 19. März 2022 nach § 2 Nr. 3 SchAusnahmV und ab dem 20. März 2022 nach § 22 a Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sind, und
- genesenen Personen nach § 2 Nr. 4 SchAusnahmV, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises bis zum 19. März 2022 nach § 2 Nr. 5 SchAusnahmV und ab dem 20. März 2022 nach § 22 a Abs. 2 IfSG sind.
- (4) Den Beschäftigten einer Werkstatt einschließlich ehrenamtlich Beschäftigten, Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmern sowie Mitarbeitenden von Fremdfirmen ist nur Zutritt zur Einrichtung zu gewähren, wenn diese geimpfte oder genesene Personen im Sinne des Absatzes 3 sind oder einen tagesaktuellen Testnachweis bis zum 19. März 2022 nach § 2 Nr. 7 SchAusnahmV und ab dem 20. März 2022 nach § 22 a Abs. 3 IfSG mit negativem Ergebnis oder eine maximal 48 Stunden zurückliegende Testung mittels Nuk-

leinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) mit sich führen. Der Einrichtung obliegt die Pflicht zur lückenlosen Kontrolle der Testnachweise. Beschäftigte nach Satz 1, die geimpft oder genesen sind, sind zwei Mal wöchentlich zu testen; dies kann auch durch einen Antigen-Test zur Eigenanwendung ohne Überwachung erfolgen.

- (5) Die Werkstätten haben Personen nach Absatz 4 den Zutritt zur Einrichtung zu untersagen, wenn sie
- enge Kontaktpersonen entsprechend der Definition durch das Robert Koch-Institut sind,
- 2. erkennbare Atemwegsinfektionen haben,
- 3. aus einem Risikogebiet im Sinne des § 2 Nr. 17 IfSG in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind, für das ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, solange deshalb eine Pflicht zur Absonderung besteht; etwaige bundes- oder landesrechtlich geregelte Ausnahmen von der Absonderungspflicht sind nicht anwendbar oder
- 4. einer Testpflicht nach § 3 Abs. 1 Satz 2 der Absonderungsverordnung (AbsonderungsVO) vom 28. Januar 2022 (GVBl. S. 44, BS 2126-17) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen.
- (6) Die Entwicklung der Auslastung der Werkstatt ist durch den Träger der Werkstatt zu dokumentieren und monatlich spätestens am fünften Werktag des Folgemonats dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung mitzuteilen.
- (7) Diese Regelungen gelten auch für Zuverdienstprojekte und andere Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

$\S \ 2$ Tagesförderstätten, Tagesstätten

- (1) § 1 gilt entsprechend für den Besuch und Betrieb von Tagesförderstätten und Tagesstätten mit der Maßgabe, dass Besucher von Tagesförderstätten und Tagesstätten nicht der Testpflicht nach § 1 Abs. 4 unterliegen.
- (2) Sofern es aufgrund der bestehenden Struktur und Raumgröße einer Tagesförderstätte und Tagesstätte nicht möglich ist, die in § 1 für die Werkstätten festgelegten Standards zu übertragen, ist die Gruppengröße entsprechend anzupassen und das Angebot durch entsprechende organisatorische Regelungen im Sinne alternierender Besuchsmodelle zu gestalten.

§ 3 Sozialpädiatrische Zentren mit Frühförderung

- (1) Die Angebote von Sozialpädiatrischen Zentren und den angeschlossenen Frühförderstellen sind nach folgenden Maßgaben zulässig:
- Publikumsverkehr in den Räumen, auf den Verkehrswegen sowie in den Wartezimmern eines Sozialpädiatrischen Zentrums ist nur unter Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen allen im Raum oder auf den Verkehrswegen sich befindenden oder sich bewegenden Personen zulässig; dies gilt auch für alle weiteren

- öffentlichen Räume der Sozialpädiatrischen Zentren mit Frühförderung und ihren Einsatzstellen.
- Das Sozialpädiatrische Zentrum hat die Einhaltung von Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten. In den Wartezimmern sind Wartezonen einzurichten, die den Mindestabstand von 1,5 Metern gewährleisten.
- Der Zutritt zu Einrichtungen zu Besuchszwecken ist für Personen nicht gestattet, die
 - a) enge Kontaktpersonen entsprechend der Definition durch das Robert Koch-Institut sind,
 - b) erkennbare Atemwegsinfektionen haben,
 - c) aus einem Risikogebiet im Sinne des § 2 Nr. 17 IfSG in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind, für das ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, solange deshalb eine Pflicht zur Absonderung besteht; etwaige bundes- oder landesrechtlich geregelte Ausnahmen von der Absonderungspflicht sind nicht anwendbar oder
 - d) einer Testpflicht nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Absonderungs-VO unterliegen.
- Gruppentherapien sind bei Einhaltung der notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen möglich. Ausnahmen sind aus therapeutischen Gründen zulässig.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Autismus-Therapiezentren sowie heilpädagogische Leistungen der Eingliederungshilfe

und vergleichbare Angebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen.

§ 4

Berufsbildungswerke, Berufsförderungswerke und vergleichbare Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation

- (1) Die Einrichtungen müssen einen individuellen, auf die Einrichtungen abgestimmten Hygieneplan erstellen und diesen einhalten.
- (2) Absatz 1 gilt auch für die medizinisch-berufliche Rehabilitation an der BDH-Klinik in Vallendar.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 18. März 2022 in Kraft und mit Ablauf des 2. April 2022 außer Kraft.
- (2) Die Landesverordnung über den Betrieb anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen und anderer Angebote für Menschen mit Behinderungen vom 27. September 2021 (GVBl. S. 553), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. März 2022 (GVBl. S. 81), BS 2126-15, tritt mit Ablauf des 17. März 2022 außer Kraft.

Mainz, den 17. März 2022 Der Minister für Wissenschaft und Gesundheit Clemens Hoch